

II-4532 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2228/J

1992-01-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Rudi Anschober, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Aufnahme von Gendarmeriebewerbern als Vertragsbedienstete für den Grenzdienst

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 12.2.1991, Zl. 6101/110-II/4/91, das Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich ermächtigt, im Jahre 1991 mindestens 42 Gendarmeriebeamte als Vertragsbedienstete zur Verrichtung von Exekutivdienst auf Gendarmeriedienststellen im grenznahen Bereich aufzunehmen.

Diese Planstellen wurden am 25. Februar 1991 im Sinne des Ausschreibungsgesetzes (BGBl.Nr. 85/1989) ausgeschrieben.

In der Ausschreibung ist festgehalten, daß Bewerbungsgesuche nur dann gültig sind, wenn sie in der Zeit vom 8.3.1991 bis einschließlich 22. April 1991 beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich in Linz eingebracht werden.

Soweit vernehmbar, waren innerhalb der Ausschreibungsfrist an die 80 Bewerbungen beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich eingebracht worden.

Am 20. April 1991 hatte Landesgendarmeriekommendant Oberst Trapp in einer Pressekonferenz erklärt, daß es erst 20 Bewerber für die Grenzgendarmerie gebe.

Diese Erklärung und der Vorgang verdienen die Aufhellung.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten deshalb an den Bundesminister für Inneres folgende schriftliche

A N F R A G E :

1. Wieviele Bewerbungen (Ansuchen) um Aufnahme als Vertragsbediensteter für den Grenzdienst waren beim Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich bis zum 23.4.1991 eingebracht worden?

2. Welche Gründe stehen für den Aufschrei des Landesgendarmeriekommendanten (Oberst Trapp) am 20.8.1991?

Laut Pressemeldungen haben sich bis zum 20.8.1991 erst 20 Bewerber gemeldet (beworben). Wäre Oberst Trapp, so die von ihm bei der Pressekonferenz genannte Anzahl von 20 Bewerbern zutrifft, nicht zu einem früheren Zeitpunkt bereits gehalten gewesen, nachzustößen?

3. Man hört, daß für die Bewerber zur Grenzgendarmerie das gleiche strenge Auswahlverfahren wie für die regulären Gendarmeriebeamten Anwendung gefunden hatte.

Sie hatten laut Kronen Zeitung vom 27.7.1991 erklärt, daß die Grenzgendarmerie in sechsmonatiger Ausbildung mit dem Verwaltungsrecht, dem Fremdenpolizei-Gesetz und dem Waffengebrauch vertraut gemacht würde.

Es ist bekannt, daß dieser Komplex ein Vielfaches mehr ausmacht. Auch im Verkehrsrecht (!) werden die Grenzgendarmen unterrichtet.

Oberst Trapp hat laut Presse erklärt, daß die Grenzgendarmen nach drei Jahren in den normalen Gendarmeriedienst übernommen werden.

Ist es richtig, daß die Grenzgendarmen nach drei Jahren in den normalen Gendarmeriedienst übernommen werden? Wo und wann wurde eine derartige Festlegung getroffen? Im Falle der Verneinung: War Oberst Trapp autorisiert, eine derartige verbindliche Aussage zu machen?

Bei Bejahung: Welche Erfordernisse wurden fixiert, damit es nach drei Jahren Grenzdienst zur Übernahme in den normalen Gendarmeriedienst kommt?

4. Ist es rechtlich gedeckt, nach Ablauf der Ausschreibungsfrist ohne neuerliche Ausschreibung Aufnahmen durchzuführen?

Oberst Trapp hatte der Presse gegenüber erklärt:

"Wir nehmen jeden zu jeder Zeit auf" (siehe Oberösterreichische Nachrichten und Kurier vom 21.8.1991 und Mühlviertler Rundschau vom 22.8.1991). Kann man aufgrund dieser übereinstimmenden Pressemeldungen noch davon ausgehen, daß es ein Auswahlverfahren wie vor dem geben wird? Finden nunmehr andere Kriterien Eingang?

5. Tatsache ist, daß zum Einberufungszeitpunkt 2. September 1991 im Bereich des Landesgendarmeriekommmandos für Oberösterreich nicht 42 künftige Grenzgendarmen einberufen wurden, sondern nicht einmal die Hälfte von diesen. Diese Anzahl reicht nicht aus, die künftigen Grenzposten in Ulrichsberg, Haslach, Bad Leonfelden, Freistadt und Sandl in der vorgesehenen Stärke von je 7, 8 oder 9 Mann zu besetzen. Die personellen Engpässe werden sich bei der Grenzüberwachung nachteilig auswirken. Die eigens für die Grenzgendarmen angeschafften Geländefahrzeuge werden nicht entsprechend ausgelastet sein.

All diese Nachteile hätten hintangehalten werden können, wenn das Landesgendarmeriekommmando für Oberösterreich nicht soviel Zeit verstreichen hätte lassen. Es wird sich, so sich Bewerber im nachhinein finden, als notwendig erweisen, im Dezember 1991 einen eigenen Kurs für die Grenzgendarmen zu installieren. Die Beamten dieses Kurses werden nicht zum 1. März 1992, sondern erst zum 1. Juni 1992 für den Grenzdienst zur Verfügung stehen.

Finden Abwicklung und gemachte Aussagen die Billigung des Bundesministeriums für Inneres?

Das Verstreichen von mehreren Monaten hat, wie dargestellt, zu einem Zustand geführt, der in der Öffentlichkeit ein falsches Bild von der Anzahl der Bewerber erweckt und zudem der Grenzgendarmerie den Anstrich eines wenig attraktiven Dienstes verliehen hat.

Sind seitens des Bundesministeriums für Inneres Dienstpflichtverletzungen festzustellen?

Wenn ja, stehen dienstrechtliche Maßnahmen heran?

6. Oberst Trapp hat laut Neues Volksblatt vom 26.8.1991 erklärt, daß Grenzgendarmen dann, wenn sie in das reguläre Gendarmeriekorps übernommen werden, insgesamt nur 1 1/2 Jahre die Gendarmerie-Schulbank drücken müssen, wogegen normalerweise 2 Jahre schulische Ausbildung gefordert werden.

Trifft diese Aussage zu?

Wenn ja, warum dann 2 Jahre schulische Ausbildung, wenn 1 1/2 Jahre auch genügen?

7. Ursprünglich war gedacht, daß 42 künftigen Grenzgendarmen mit 2.9.1991 in einen Kurs nach Bad Kreuzen einzuberufen.

Das lange Verstreichen (Nachstoßen) führt zu zwei Einberufungsterminen, nämlich 2.9. und 2.12.1991. Die 14 nebenamtlichen Lehrer und viele andere Einrichtungen werden folglich drei Monate länger erforderlich sein.

Wie hoch bewegen sich die voraussichtlichen Mehrkosten infolge des "Nachzipfes" von drei Monaten?

Finden diese Mehrkosten Ihre Billigung?